

Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt

Autor(en): **Meier, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **4 (1900)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt.

Von S. Meier, Lehrer, in Jonen.

Geburt und erste Pflege des Kindes.

Nach dem Kinderglauben wird das Neugeborene von der „Heband“ (Hebamme) draussen im Walde beim „Kindlistei“ geholt, ähnlich wie die Kälbchen von der „Heutili“ herunterkommen oder unter dem Heustock hervorkriechen.

Die Geburt ist glücklich vorübergegangen, der „Ofen ist zsämegheit“, wie der Volksmund sagt, und die Frau, die eine Zeit lang „i der Hoffnig“ war, liegt „chrank“ neben dem Neugeborenen. Eine Wöchnerin wird vom Vater den Kindern stets als „krank“ dargestellt, zuweilen mit dem Zusatze, „worumm händ-er si bös gmacht“, oder „worumm händ-er nid gfolget.“

Der Anzug des Sprösslings ist ein leichter, lockerer und bequemer: ein mit zwei Schnürchen zum Binden in der Nackengegend versehenes „Gschöpli“ (Jäckchen) aus Baumwollstoff oder Barchent, eine Nabelbinde aus Flanell oder Baumwollstoff. Weiterhin als Hülle eine Windel aus Gingang, Barchent, Baumwollstoff oder Leinwand, zuletzt eine „Fäsche“ (Wickeltuch) aus Flanell oder Schipper. Als Unterlage dient zunächst ein „Watteblätz“ (ca. 45 cm. langes und 35 cm. breites, mit leichtem, meist farbigem Baumwollstoff überzogenes und rautenförmig gestepptes Stück Watte), oder, was jetzt das allgemeinere ist, ein „Blätz“ aus Molton, welcher wiederum auf ein Stück Wachstuch zu liegen kommt. Ist der „Watteblätz“ oder der „Moltonblätz“ nass und steht momentan keine andere Unterlage zur Verfügung, so behilft sich die „praktische“ Mutter auch mit Zeitungspapier. So eingewickelt und gebettet liegt das kleine Geschöpfchen neben der Mutter, oder, falls vor seinem Erscheinen schon ein besonderes Bettchen für dasselbe zurechtgestellt worden ist, auf seiner eigenen Lagerstatt. Diese besteht aus einem „Spreuelsack“, „Spreuersack“, oder, wo es die Mittel erlauben, aus einem Sack voll gerupften Rosshaares, der entweder in ein „Bettstättli“, meist aber in eine weisse, ovale „Zeine“ gelegt und mit einem Flaumdeckli zugedeckt wird. (Da soeben vom

Spreuersack gesprochen wurde, sei hier gleich eingeschaltet, dass einem alten Brauche gemäss ein Mädchen, das schwanger ist, zuweilen dadurch geärgert und an den begangenen Fehltritt erinnert wird, dass „gute Leute“ den zu seiner Wohnung führenden Weg nächtlicherweise mit „Spreueln“ bestreuen). „Hat der Säugling eine Windel benetzt, so ist es selbstverständlich, dass sie durch eine frische ersetzt wird“, lautet ein Grundsatz, der eigentlich hier nicht zur Sprache gebracht werden sollte. Da es aber bei uns neben reinlichen und obigen Grundsatz genau befolgenden Müttern und Kindswärterinnen auch solche gibt, die man „Schmutzlumpen“, „gleichgültigs Pflunggi“ „Giltmerglichi“ etc. nennt, so sei auch gesagt, wie diese es machen. Diese verwenden die „verseichte“ Windel einfach so lange, bis sie „an ale vier Zöpfe verseicht ist“, d. h. so lange es geht. Aehnlich verhält es sich mit dem Waschen und Trocknen der Kinderwäsche. Während nämlich einige ein Wäschestück schon nach bloss einmaliger Benetzung der Wäsche unterziehen, hängen andere die nasse Windel, oder den nassen „Seichblätz“ einfach über den warmen Ofensitz, an die Ofenstangen, über die Holzbeige vor dem Haus, an den Gartenzaun oder an die Waschleine zum Trocknen auf, bis schliesslich doch ein Waschen nötig wird. — Entsteht im Zimmer ein übler Geruch, so wird derselbe durch „Bräuke“ zu vertreiben versucht, d. h. durch Anzünden von sog. Rauchzäpfchen oder Verbrennen von Aepfelrinden oder Wachholderbeeren auf glühenden Kohlen. Ein etwas selteneres Verfahren inbezug auf Reinhaltung ihres „Titi“ beobachtete die Frau eines gewissen Dorfobersten: sie stellte — da es ihr zu viel Mühe machte, nach jedesmaligem „Bächele“ (Pissen) das Kind „troch z'legge“ (trocken zu legen) — die Zeine einfach in ein mit einem Rande versehenes Blech. Das Uebrige lässt sich denken. —

Wenn die Säuglinge jetzt so angezogen werden, dass sie sich auch im Bettchen frei regen können, so herrschte in dieser Beziehung noch vor kaum 20 Jahren ein merklicher Unterschied. Dieser Unterschied bestand darin, dass man das Titi während des ersten Vierteljahres „einband“, d. h. dass die Mutter oder die Wärterin demselben erst ein Gschöpli anzog, nachher es in eine Windel hüllte und hierauf — Aermchen und Beinchen schön gestreckt — von den Schultern an mit einer ca. 2¹/₂ m. langen und etwa 8 cm. breiten baumwollenen Binde umwickelte, wobei nicht unterlassen wurde, das über die Füsschen hinausragende Ende der Windel zurückzuschlagen „ans Füdeli“ hinauf

und mit einzubinden. Ein auf diese Weise eingewickelter Kind wurde zuweilen spassweise auch „Birewegge“ genannt. Das Miteinbinden der Aermchen verhindere, dass sich das Kind mit den Fingernägeln das Gesicht wund kratze oder gar die Aeugelein verletze, so meinte man. Noch ist beizufügen, dass die Köpfchen der Wickelkinder mit einem weissen, gestrickten oder gehäckelten Käpplein bedeckt wurden und dass man als Kinderbettchen eine „Wiege“ verwendete. War das Wetter zu einem Aufenthalt im Freien günstig, so wurde das Kind auf den Armen hinausgetragen, allfällig in einem gewöhnlichen, vom Vater selber gezimmerten, zweiräderigen und zum Ziehen eingerichteten „Wägeli“, das später gelegentlich von den grössern Geschwistern des Säuglings als „Chüedräckhare“ (Karren zum Sammeln des Kuhkotes) zu dienen hatte, spazieren geführt. Wie aber seither die Wiege, so ist auch dieses ziemlich primitive und holperige Lokomotionsmittel in Ungnade gefallen und man hat dafür das „hofligere“ (vornehmere) aber auch kostspieligere „Scheesli“, „Scheesewägeli“ eingeführt.

Bezüglich der Nahrung der „Titi“ ist zu bemerken, dass die Frei- und Kellerämterweiber im Allgemeinen die Zeit des Stillens so weit thunlich abkürzen, die einen, weil das Stillen „z'vel Arbet“ gebe, die andern, weil es ihnen „verläidet“, dritte, weil die Hausgeschäfte oder Arbeiten im Garten und auf dem Feld sie stark in Anspruch nehmen, vierte, weil sie sich fast genieren dem Kinde „sälber z'trinke z'geh“ (es zu säugen). Wieder andere unterlassen das Stillen ganz, „wil sie 's nid chönntid“, d. h. aus Mangel an eigener Milch. So bekam und bekommt jetzt noch eine grosse Zahl Säuglinge statt der ihnen von der Natur angewiesenen Nahrung oft schon von den ersten Tagen an mit Zucker versüsste Kuhmilch zu trinken und zwar „halb und halb“ d. h. zur Hälfte mit Wasser verdünnt. Diese Milch reichte man den Kleinen früher mittelst eines weissen, irdenen „Mammeli“, jetzt aber bedient man sich allgemein des Saugfläschchens, denn dieses kann dem Kinde in's Bettchen hineingegeben werden und man hat somit bedeutende Arbeitersparnis. Im Fall der Not muss oft auch bloss ein Löffelchen genügen. Ausschliessliche Milchnahrung wurde indessen noch vor wenig Jahren für einen Säugling als unzureichend bzw. zu wenig „gfuerig“ (fütternd, nahrhaft) gehalten und man half daher etwa von der sechsten Woche an zur Abwechslung mit Gries- oder Mehlbrei oder einem Milchsüppli nach.

Als Beruhigungsmittel für kleine Kinder stand von jeher in hohem Ansehen der „Nüggel“. Diesen fabrizierten ehemals die Mütter oder Kinderwärterinnen selber. Sie kauten einfach Brot, füllten damit ein „linigs Lümpli“ (leinenes Läppchen) banden dieses mit einem Faden, oder mit einem Schnürchen, im Notfall auch mit einem Strohalm zu und der Nüggel war fertig und wurde dem Kind in den Mund gesteckt. Seit Jahren aber kommen statt des selbstfabrizierten und inhaltsreichen Nüggels leere Kautschuklutscher zur Verwendung. Doch müssen auch diese noch ein geschätzter Artikel sein, denn nicht selten sieht man zwei-, drei- und vierjährige Kinder herum gehen mit einem Nüggel im Munde und oft gar noch einem in der Tasche.

Taufe.

Ein wichtiger Akt im Leben des Säuglings ist die Taufe. Diese wurde von jeher so früh als möglich, oft schon am zweiten Tage nach der Geburt vorgenommen; denn ein Kind, das ungetauft stirbt, kommt, wie es in Boswyl heisst, an einen Ort, wo es weder Freud' noch Leid gibt; oder, es wird in einem Sack vor den Himmel hinausgehängt (Tägerig). Leute, welche mit dem Taufenlassen länger als drei Tage warten, kommen daher auch gewöhnlich stärker ins Gerede und solche, welche acht und noch mehr Tage vorbeigehen lassen, werden schier als religions- und glaubenslos verschrien.

Bei der Taufe sind bekanntlich „Götti“ und „Gotte“ nötig. Da ist es nun hier bräuchlich, dass, insofern noch Grosseltern am Leben sind, vorab diese „z'Gvatter“ genommen werden, nachher folgen Onkel und Tanten, Vettern und Basen, oder die Geschwister des Täuflings selber, vorausgesetzt, dass sie bereits „komeniziert“ haben, d. h. zum Tische des Herrn getreten sind. Auch bei Freunden und Bekannten, bei Pfarrern und Lehrern wird hie und da angepocht. Keine unbedeutende Rolle spielen beim „z'Gvatterneh“ zuweilen die Vermögensverhältnisse der Ausersehenen, besonders wenn die Eltern des Täuflings der ärmern Klasse angehören, und Mancher ist recht stolz darauf „en riche Fäger“ zum „Gvatterma“ oder eine, „die brav Chümi“ (Kümmel = Geld) besitzt, zur „Gvatteri“, bzw. „Gvatterjumpfere“ (ledige Gvatterin [Boswyl] zu nehmen. Eine besonders begehrte Persönlichkeit muss der Obermüller Joseph Füglistaller in Jonen (geb. 1715, gest. nach 1793) gewesen

sein, hatte er doch A° 1789 „Taufgothi und gothe 62.“ Es kommt ferner vor, dass zu Götti und Gotte heiratsfähige Leute ausersehen werden, die „enand gern gsehnd“, oder von denen man glaubt, sie würden eine Zusammenkunft auf diesem Wege begrüßen. Es ist auch schon erlebt worden, dass Eltern, welche im Falle waren, für ihr neugeborenes Kind Paten zu suchen, anonyme Brieflein erhielten, des Inhalts, man möchte den und diese zu Gevatter nehmen. Natürlich war es dabei auf Leute abgesehen, die später „ein Paar geben“ sollten.

Das „z'Gvatterneh“ geschieht entweder mündlich oder schriftlich. Im erstern Fall ist es dann gewöhnlich der Vater des Kindes, dem diese Aufgabe zufällt. Ein Dorfwächter, der den Ortsvorsteher zum Pathen für sein Kind auserkoren hatte, entledigte sich seiner Mission wie folgt: „Guet Tag, Gmäindamme; mer händ die letst Nacht e Bueb übercho und jez möcht i gern froge, eb-er ä wettid so guet si und de Hagel zumene Christ mache.“

Wird ausserhalb der Verwandtschaft z'Gvatter genommen, so ist es nicht immer sicher, dass die angefragte Person geneigt ist, „z'Gvatter z'stoh“, zumal, wenn es sich um ein armes Kind handelt. Wer aber ein derartiges Gesuch abschlägig bescheidet, thut dies in der Regel so, dass er dem Gesuchsteller als Ersatz für den verweigerten Liebesdienst eine Geldgabe im Betrage von 50 Cts. bis 5 Fr. verabreicht. Damit ist indessen nicht gesagt, dass der Angefragte mit seiner Gabe etwa einmal nicht an den „Lätzen“ komme. Ein Beispiel wird dies darthun. Kam da einmal ein armer Kellerämter mit einem derartigen Anliegen zu einem wohlhabenden Bauern seiner Gemeinde. Dieser aber sagte kurzweg: „I mag jez ned z'Gvatter stoh, do hest feuf Franke, suech-der en andere Götti.“ Der Andere aber: „Bhaltid eue Feufliber, i bi jez wäg e me Götti cho und nid wäge Gäld.“ Sprachs und gieng. — Hatte man früher in Erfahrung gebracht, dieser oder jene müsse „z'Gvatter stoh“, so nahm man, wenn die betreffende Person in die Nähe kam, eine Bürste, oder in Ermanglung einer solchen einen Besen und bürstete sie ein wenig mit den Worten: „I mues di (I mues de hübsch Götti, die hübsch Gotte) dank echli börste.“¹⁾ Dieses Bürsten kommt vereinzelt jetzt noch vor.

¹⁾ Oder: „Se, i wil di e chli abbutze“, oder: „Wer mues i abbutze?“ (Boswyl).

Wenn in Jonen (Kelleramt) ein Lediger, bzw. eine Ledige zum ersten Male Patenstelle vertreten muss und das betreffende Kind männlichen, bzw. weiblichen Geschlechts ist, so sagt man etwa zu ihm, er, bzw. sie, habe „'s Glückhübli (das Glückhäubchen) uff“.

Gehts dann zur Taufe, so geschieht dies fast stets in Begleitung einer oder mehrerer „Schlottergotten“¹⁾ (Mädchen oder Erwachsene) und eines oder mehrerer „Schlottergötti“, die gewöhnlich noch im Knabenalter stehen (seltener Männer, und in diesem Falle meist nur, wenn ihre Frau Patenstelle vertreten muss). Noch ist hier beizufügen, dass vor zwanzig Jahren beispielsweise in Boswyl eine Gotte, wenn sie noch ledig war, bei Anlass der Taufe einen Kranz in den Haaren trug. Auch mag erwähnt werden, dass der Täufling von der Hebamme zur Kirche getragen wird und zwar in einem besondern, ihr eigentümlich zugehörenden und mit einem weissen, gazeartigen Tuche bedeckten Tragkissen.

Der erste Teil des Taufaktes beginnt unter dem „Fürzeien“ (Porticus) der Kirche, an einigen Orten bei ungünstigem Wetter auch innerhalb des Hauptportals und besteht in der Einsegnung des neuen Erdenbürgers. Bevor aber derselbe noch beginnt, haben manche Hebammen den Gevatterleuten die zum ersten Male in der betreffenden Kirche als Taufzeugen funktionieren müssen, noch gar Vieles zu sagen betreffs der Fragen und Antworten, welche mit der Taufe verbunden sind, oder bezüglich des Gehens, Stehens, Knieens etc., wegen des Tragens des Kindes, Händeauflegens beim Taufen etc.

Der Einsegnung folgt die Taufe. Schreit während derselben der Täufling, so sehen das gewisse Leute nicht gern; denn sie fürchten, er werde nicht glücklich werden oder er werde bald sterben, „es chöm nid dervo“. Ist die Taufe vollzogen, so begeben sich Göttli und Gotte mit dem Täufling vom Taufstein weg zum Hochaltar, wo sie auf der untersten Stufe niederknien und ein kurzes Gebet (Englischer Gruss oder ein Vaterunser) verrichten. Ist der Täufling ein Knabe, so wird er bei diesem Anlasse meistens vom Göttli auf den Armen getragen, ists aber ein Mädchen so besorgt dies die Gotte. Während der Dauer ihres Gebetes haben die übrigen Taufzeugen ihren Platz in den vordersten Bänken. Vor dem Verlassen der Kirche be-

¹⁾ Begleiterinnen, die die wirklichen Paten sekundierten.

gibt sich in vielen Fällen der Pate in die Sakristei, um dort Pfarrer, zuweilen auch den Sigrüst zum „Taufmohl“ einzuladen. Für seine Mühewalt erhält der Sigrüst eine Gabe an Geld, die, wenn er höflich genug war, den Paten das Knien auf den Altarstufen durch Hinlegen von Kissen zu erleichtern, noch um etwas vermehrt wird. Im Allgemeinen aber beträgt die Gabe 50 Cts. und wird vom Paten entweder unter das Kissen, auf dem er kniete, geschoben (Tägerig, Bremgarten), oder dem Sigrüsten persönlich übergeben.

Die Tauffeierlichkeit findet ihren Abschluss im „Taufmohl“, welches bald in einem Wirtshaus, bald im Hause des Vaters, der durch die Geburt seines Kindes zum „Wirt“ geworden, bald in demjenigen des Paten eingenommen wird. Zieht man das Wirtshaus vor, so ist es der Götteri, der die entstehende Uerte bezahlt. Er erhält dagegen von der Patin ein Geschenk im Werte von mindestens 5 Franken. Je nach den Vermögensverhältnissen des Taufpaten oder der Eltern des Täuflings ist das Mahl ein einfaches (Most, oder Wein und Brod, vielleicht auch ein Bratwürstchen, oder ein Stücklein Fleisch oder Käse), oder es ist ein reichliches (Suppe, Gemüse, Braten, Cotelettes, Geflügel etc. mit Wein, Nachtmisch). Fälle, wo ein Götteri aus Geiz weder ein „Taufmohl“ noch einen Tauftrunk zahlt oder gibt, kommen äusserst selten vor.

Mit der Patenschaft ist für Götteri und Gotte noch ein anderer Brauch verbunden, und dieser besteht darin, dass nach der Taufe der Hebamme zu Händen der Mutter des Täuflings ein Betrag von 5, 10, 15, 20 bis 50 Franken „i Ibund“ gegeben wird; manche händigen diesen Betrag den Eltern direkt ein oder übergeben, bzw. übersenden ihnen denselben in Form eines Gutscheins auf eine Sparkasse. Auch die Wöchnerin selber geht meist nicht leer aus. Die Patin bringt ihr nämlich bald nach der Taufe verschiedene gute Dinge, wie Wein, Fleisch, Kaffee etc. Man heisst das „i d'Kindbetti träge“. In Boswyl erhielt vor 40—60 Jahren eine Wöchnerin „i d'Kindbetti“ zwei Pfund Rindfleisch, zwei Mass Weisswein, einen grossen Eierring oder eine „Eierzüpf“, oft auch noch ein Pfund Kaffee. Aermern Leuten brachte man statt des Eierrings oder der Eierzüpf zuweilen das, was an Mehl, Eiern, Butter für ein derartiges Gebäck nötig ist. Dieser Brauch hat sich zum Teil jetzt noch erhalten.

Wenn im Vorhergehenden von der Taufe die Rede gewesen ist, so geziemt es sich auch über die Namen, welche die Kinder

bei jenem Akte erhalten, einige Worte zu sagen. Da ist denn zu bemerken, dass sich seit den ältesten christlichen Zeiten bis auf den heutigen Tag im Frei- und Kelleramt (wie übrigens auch in andern katholischen Landesgegenden) die Sitte erhalten hat, einem Täufling vorzugsweise den Namen eines Kirchenheiligen unserer Confession beizulegen. Hiebei wurden ganz besonders bevorzugt die Namen der Heiligen — vorab des Patrons —, welchen die eigene Ortskirche oder die frühere Mutterkirche geweiht war, sehr oft erhielt der Täufling auch den Namen des regierenden Pabstes oder sonst einer bedeutenden Persönlichkeit.

Ist ein Name einmal gegeben, so pflanzt er sich nicht selten durch mehrere Generationen, ja sogar Jahrhunderte hindurch in der gleichen Familie fort; freilich kann es dann aber anderseits auch vorkommen, dass Namen, die ehemals allgemein gebräuchlich waren, mit der Zeit abgehen und durch andere ersetzt werden.

Häufig genügt ein Name allein nicht, es werden zwei, drei und sogar vier gegeben, je nachdem bei den Eltern die Absicht obwaltet, neben einem neuen Namen noch denjenigen des Vaters, des Paten etc. zu vererben. Es scheint auch früher schon Mode gewesen zu sein — wenn auch nur für kurze Zeit — den Kindern ungewohnte und fremdartig klingende Namen zu geben. Ein Beispiel hiezu bietet die Schulchronik von Jonen aus dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. Sie verzeichnet nämlich folgende Namen: Johann Jodokus Leodegar; Maria Anna Velicitas; Jakob Quirin; Bernard Jervasius; Maria Barbara Judith; Anna Maria Beykard; Franz Hilar Felix; Maria Anna Melchtildis; Joh. Leod. Getulius; Joh. Leonz Januar; Marin Jos. Gabriel; Jak. Leonz Stanislaus; Jakob Erasmus; Joh. Prosper; Hironimus Burk. Gedi. — Seltene, vor a. 1500 im Gebrauche gewesene Namen bringt auch das Jahrzeitenbuch von Oberwyl, z. B. Hug, Zebus, Berchtold, Elli, Heda, Gerin, Geri, Guta, Luggi, Richi, Richenza, Beli, Erma, Metzi, Willi, Mechilt (Mechtild), Adelheid. Was nun aber die gewöhnlichen Personennamen betrifft, so finden sich im Frei- und Kelleramt vertreten:

a) Männernamen. ¹⁾

Alois. Dialektformen: Alewis T; Aläis B. T; Leiss T; Wisel, B. J; Wisi B. J; Wiseli J.

¹⁾ T = Tägerig; B = Boswyl; J = Jonen.

- Andreas : Andares J 1585; Andrēs B; Rēs T. B.
 Anton : Toni B. J. T; Töneli T; Antoni T; Anton J.
 Augustin : Stini B.
 Balthasar : Baltz J 1770; Balz J. B; Balzli J.
 Baptist: Badist J 1774; Patist J 1807; Badistli T.
 Bartholomäus : Bartli (Auw). — Bartlimē T.
 Bernhard : Bernard J 1692; bernhardt J 1697; bernat J 1774.
 Bernet, Bernetli J. — Bähni J. T.
 Burkhard : Burket J. B; Burketli J.
 Blasius : Pläsi T.
 Bonaventur : Väntur, Vändur J.
 Christoph : Stoffel J 1584.
 Dominikus : Tomini J.
 Erasmus: Rasi J.
 Ferdinand: Ferdi J.
 Georg : Jöry J 1774; — Jeri J; Jörgg, Jergg B.
 Germanus : Germann T. — Mahni (Arni).
 Gottfried : Gottfred J; Fridli J; Fridel B; Fritz B.
 Gregor : Gregori (Arni); Goriss T.
 Hieronymus : Roni B.
 Heinrich : Heni (Oberwyl vor 1500); Heini (Islisberg 1556);
 Heini (J 1585); Heinj (J 1595); Heini T; Heinerich T;
 Heiri J. B; Heirech B. T; Heirechli T.
 Jakob : Jacob J 1584; Jakob, Jakobli, Jakobeli, Jokeb, Jokebli
 J; Jogli J 1585; Joglj J 1595; Joggli J 1662;
 Jogly J 1662; Jogle J 1662; Jegli J 1715; Jogj J
 1762; Joggel B; Joggeli J.
 Ignatius : Nazi. (Ob. Lunkhofen, Bünzen).
 Johannes : Johannis J 1789; Johanes J 1807; Johaness J;
 Johann J; Johaniss J 1719; Iehaness T; Haniss B;
 Haness B; Hanessli T; Hans (Bremgarten 1405); Hannes
 J 1585; Hanns J 1585; Hänss J 1594; Hanseli T;
 Hänsel T; hensly J 1427; Hensle (Oberwyl vor 1500);
 Ha-ü-si T; Häus T; Häuseli T; Hansel T; Hansi J. B;
 Schang J; Schangeli, Schangli T.
 Joseph : Joseph J 1707; Joseph, Seffi, Joseep, Seepi J.; Seppel
 B; Seepeli J; Sepp J; Seppli, Seepel B; Seppi J.
 Jost : Jost J 1697; Jöstli J.
 Kaspar: Kaspar J 1585; Casper J 1592; Chasper, Chasperli J;
 Chapper J. T; Chäppi (Lunkhofen); Chappi T; Chabel
 B; Chabeli J.

- Karl: Karl, Karlli J.
 Leo.
 Leodegar: Ludi J 1799; Ludigari J; (Arni; Lunkhofen). (Das Kelleramt war Jahrhunderte hindurch dem St. Leodegarstift in Luzern zehntpflichtig).
 Leonz: Leonz J 1662; luntzi J 1724; Leonti J 1724; Leontzi 1748; Luntzi J 1767; luntzj J 1767; Luntzy J 1774; Lunzy J 1774; Lunzi J 1807; Lunzeli J; Lünz T. J. B; Lünzeli T; Lunz J.
 Laurenz: Lorenz (Birri 1645); Lentz J 1662; Lorentz J 1789; Laurentz J 1807; Loränz T; Länz J.
 Leonhard: Lienhard, Lieni, Lienetli T.
 Lukas: Lukas J; Lux B. T.
 Markus: Marx (Niederwyl).
 Martin: Marti J 1789, Marteli T; Märti T; Märtel B.
 Matthäus: Mathee, Matheeli T.
 Matthias: Mathyss, Mathis J 1585; Mattiss J 1595; Mathys J 1692; Matis J 1697. — Matisli.
 Moritz: Moritz (Berikon 1565); Maritz, Moritz, J.
 Meinrad: Mäiröd, Mäirödli, Ödi T. B. — Ödel B.
 Melchior: Melchior J 1585; Melcher J 1594; Melcker, mellker, J. 1595.
 Michael: Michel (Berikon 1585); Michell J 1592; Michael J 1742; Michel J; Micheli T. — michel (Oberwyl vor 1500).
 Nikodemus: Nikedee J.
 Nikolaus: Klaus J 1592; Klouss J 1595; Claus J 1697; Chlaus J; Chläusli (Besenbüren). — Claus, clas (Oberwyl vor 1500).
 Oswald: Oesli J 1697; Osi J 1791.
 Paul: Pauli J. T.
 Peter: Peter (Oberwyl vor 1500), J 1584; beter J 1774; Beter J. T; Beterli T.
 Rudolf: Rudi J 1585; Ruedi J 1662; Ruotz J 1697; Ruotsch J 1724; Ruetsch. — rudi (Oberwyl vor 1500); ruody (Mägenwyl 1773).
 Sebastian: Baschy J 1697; Paschschi J.
 Stephan: Stephan J 1662; Stäffe J.
 Theodor: Thedor B. T.
 Thomas: Thomen J 1595; Tomme, Tömmeli J.
 Ulrich: Volrich (Oberwyl vor 1500); voli- dto.; Uli J 1584; ylj, yli J 1585; Uollrich J 1769; Uly J 1774; Ueli J; Uerech, Uerechli, Uechi T.

Valentin: Valedin, Väledi (Muri).
 Viktor: Vikter J. B. T; Vigel, Vigeli B.
 Vinzenz: Vicentz J 1767; fitentz J 1762.
 Wendolin: Wändel, Wändeli, Wändi T.
 Wolfgang: Wolfgang (Oberwyl vor 1500), J 1585; 1645; 1697;
 wolffgang J 1595; Gängel J; Gängi (Lunkhofen).
 Zebedäus: Zebedee, Zäppi T.

Combinationen.

Beat Jakob: Badjogg, Badjoggeli J.
 Franz Joseph: Franzsepp, Franzseep J.
 Franz Leodegar: Franzludi J.
 Heinrich Benedikt: Hainibäne B.
 Jakob Leonz: Jokeblunz, Jokeblunzi J; Jokünz T.
 Jakob Martin: Jokebmärti T.
 Johann Heinrich: Hanshäiri T.
 Johann Jakob: Hansjokeb, Hansjoggeli T.
 Johann Kaspar: Hans-chasper J.
 Johann Leonz: Hanslunz J.
 Johann Martin: Hamärtel, Hamärteli T.
 Johann Petrus: Hansbeter (Arni).
 Johann Ulrich: Hansuerech T.
 Joseph Leonz: Sepplunz, Sepplünzi T.
 Kaspar Leonz: Chasperlunz J.
 Kaspar Laurenz: Chasperlänz J.
 Michael Leodegar: Michiludi (Lunkhofen).
 Michael Leonz: Michellunzi J.
 Petrus Martinus: Betermarti, Bittermarti, Betermärti T.

b) Frauennamen.

Albertine: Albärtine T; Albärti T. J; Bärti, Berti J.
 Agnes: nesa (Oberwyl vor 1500); Anees, Aneesli J.
 Agathe: Aget, Agetli J. T.
 Anna: Anna (Oberwyl vor 1500); Anna J. B; Anneli J; Anni.
 Barbara: barbel (Oberwyl vor 1500); Babeli J; Babi T; Baab T;
 Bäab T; Bäbi T. J; Bäbeli T; Babette J; Babettli J;
 Babett J.
 Christine: Christī.
 Cäcilia: Zille J.
 Dorothea: Dorethee T.

Elisabeth: elsbet (Oberwyl vor 1500); els dto.; elli (?) dto.; Else
dto. — Elise J; Lisebeth J; Lisebethli J; Beth J; Bethli B;
Betheli J; Lise, Liseli, Eliseli.

Franziska: Franzischge, Franzli, Fränzi J.

Gertrud: Trute (Lunkhofen).

Genoveva: Gäneveve, Veeve, Eev. J.

Helene: Hele (Oberwyl vor 1500); Halee, Helee T.

Ida: Ita (Oberwyl vor 1500); Idde J 1800; Ida J; Idali J.

Johanna: Johane, Hane, Hane, Haneli J.

Josephine: Josephine, Josephi, Seppe J. T; Schosi (Dottikon);
Joseffe (Lunkhofen); Sophi J; Sofi B.

Karoline: Karlli, Karlina, Karlineli J.

Katharina: Katharina, trina (Oberwyl vor 1500); Katri, Katrindli,
Katrinely J; Kätter T; Kätterli T.

Klara: Klara, Chlòre, Chlörli J.

Laurentine: Lántine, Lánti T.

Marie: Maria, Mari, Marili J. T. B.

Margaretha: margret, Gret, greta (Oberwyl vor 1500); Margreth,
Gret J; Gretli.

Magdalena: Madlee, Leeni, Leene J.

Martine: Marti J.

Rosa: Rosa, Rose, Roseli J; Rösi T; Rosali J; Rosine J; Rösi J.

Salomea: Salemee, Sale T.

Theresia: Theres, Theresli, Reesi J.

Ursula: Orsele J.

Verena: fren, frene (Oberwyl vor 1500); Vree, Vrene, Vreni,
Vreneli J.

Veronika: Vronika, Vronekli J; Vroni T.

Waldburge: Waldburgi, Burgi J; Burge T.

Combinationen.

Anna Maria: Anne Marei, Amerei, Meili, Meieli T; Mei J.

Maria Barbara: Maribab B.

Marie Josepha: Mariseppe T.

Marie Verena: Marivree T.

Eine Eigentümlichkeit gewisser Leute (z. B. von Jonen) besteht darin, dass auf lautgetreue Aussprache des einmal gegebenen Namens gedrungen wird und Mancher fasst es oft als ernstliche Beleidigung auf, wenn trotzdem etwa einmal jemand entweder aus Versehen oder geflissentlich den Namen nach alter

Manier d. h. „puretütsch“ ausspricht, und er gibt dem Fehlbaren sein Missfallen etwa so zu verstehen: „Euse Bueb haisst denn Leonz und ned Lunzi“; oder: „Roseli! Ä wi wüest! Sägid dem Chind doch ä Rosa! (Gänd em ä de rächt Name.)“ u. s. f. Die gleichen Leute haben dann aber nichts dawider und sie finden auch nichts Auffallendes darin, wenn der Personennamen lautrein, der Geschlechtsname dagegen mundartlich ausgesprochen wird, wie z. B. Leonz Rütima statt Leonz Rüttimann; Bernhard Füglistaler statt Bernhard Füglistaller; Jakob Huseer statt Jakob Hausheer u. s. f.

Ein beliebter Brauch der Frei- und Kellerämter war es von jeher, den betreffenden Personennamen, sobald sein Träger sich verheiratet hat, zur Bildung bzw. Ergänzung eines Familiennamens zu verwenden, der dann mit der Zeit ganz eigentümliche Formen annehmen kann. Muster derartiger Familiennamen sind in mancher unserer Gemeinden zu Dutzenden vorhanden und es befinden sich darunter solche, die bereits ein respektables Alter erreicht haben.

Nachstehend eine bezügliche Auslese:

s Ambabe (von Anna Maria Barbara) T, s Badiste (von Baptist geb. 1742) J, s Badjoggelis (v. Beat Jakob 1750) J, s Balze, s Balzebänes B, s Bernete (v. Bernhard 1697) J, s Baschis (v. Sebastian vor 1740) J, s Betermärtis T, s Chabeljohane (v. Kaspar) B, s Chappers, s Chapperuelis (v. Kaspar, vor 1774) J, s Chasperlänze, s Chaspertommes (v. Kaspar 1789) J, s Chlauseludis, s Chlauselänze (Leodegar 1771, Laurenz vor 1750) J, s Dietlis (Dietrich) T, s Franzeseepe B, s Gengels, s Gängels (v. Wolfgang 1697) J, s Gorisse (v. Gregor) T, s Hansuereche, s Uereche (Hans, Ulrich) T, s Häinibänes, s Häinibänehanse (v. Heinrich, Benedikt) B, s Joggliburkarte, s Joggligustave B, s Jokebe (v. Jakob) J, s Jöselhansejoseepe B, s Jose J, s Joste (v. Jost 1767) J, s Kapelis 1783, s Chabelis (v. Kaspar) J, s Leisse, s Leissebernetlis (v. Alois) T, s Lünze T, s Luxebeterlis, s Beterlis (v. Lukas) T, s Märtis T, s Melchers J, s Melcherlunzis, s Melcherbenis (v. Melcher 1775) J, s Niggis, s Niggichappers T, s Osliruetsche (v. Oswald 1697), s Ruetsche J, s Philippe J, s Seepe (v. Joseph 1748) J, s Simehäireche (v. Simon 1697) J, s Zäppis (v. Zebedäus) T.

(Fortsetzung folgt).